
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 40

Datum 15.04.2011

Nr. 20

Ordnung des interdisziplinären Zentrums für reine und angewandte Massenspektrometrie der Bergischen Universität Wuppertal

vom 15. April 2011

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 i. V. m. § 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 516) hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Rechtsstellung
- § 3 Aufgaben
- § 4 Mitgliedschaft im Zentrum
- § 5 Assoziierte Mitglieder
- § 6 Kooperationspartner des Zentrums
- § 7 Ehrenmitglieder des Zentrums; wissenschaftlicher Beirat
- § 8 Vorstand
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Finanzierung
- § 11 Rechenschaftsbericht
- § 12 Änderung der Ordnung, In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Zielsetzung

Mit der Einrichtung des Zentrums verfolgt die Bergische Universität Wuppertal die Zielsetzung, ein auf internationalem Niveau sichtbares Kompetenzzentrum für

- Ionisationsmethoden im Bereich der Massenspektrometrie,
- Kopplungen von Analysemethoden mit Massenspektrometern,
- den Einsatz der entwickelten Methoden in innovativen Anwendungsgebieten und
- die Doktorandenausbildung auf dem Gebiet der Massenspektrometrie

zu schaffen.

§ 2 Rechtsstellung

Das Zentrum ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Bergischen Universität Wuppertal im Sinne von § 29 Abs. 1 HG.

§ 3 Aufgaben

Zur Erreichung der Ziele nimmt das Zentrum u. a. folgende Aufgaben wahr:

1. Grundlagenforschung im Bereich der Ionenerzeugung, des Ionentransports und der Ionentransformation.
2. Umsetzung von wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen in neue massenspektrometrische Methoden.
3. Entwicklung neuer analytischer Methoden zur Bearbeitung von Fragestellungen im Bereich Gesundheit, Umwelt und Industrie.
4. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Forschungsgebiet des Zentrums durch interdisziplinär angelegte Master- und Promotionsarbeiten.
5. Einwerbung von Drittmitteln zur Durchführung wissenschaftlicher Aktivitäten im Bereich der Massenspektrometrie.

§ 4 Mitgliedschaft im Zentrum

- (1) Mitglieder des Zentrums können an der Bergischen Universität Wuppertal tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sonstige Forscherinnen und Forscher werden, wenn sie ein Projekt im Sinne der Aufgabenbeschreibung des Zentrums in Forschung oder Lehre durchführen.
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder in das Zentrum entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Assoziierte Mitglieder

- (1) Weitere Forscherinnen und Forscher (darunter Doktorandinnen und Doktoranden, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden) können in das Zentrum als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie ein Projekt im Sinne der Aufgabenbeschreibung des Zentrums durchführen.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme als assoziiertes Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die assoziierte Mitgliedschaft ist auf die Laufzeit der Projekte beschränkt.

§ 6 Kooperationspartner des Zentrums

Das Zentrum kann mit anderen Forschergruppen und Institutionen, die sich mit der Entwicklung oder dem Einsatz von massenspektrometrischen Methoden befassen, Kooperationen aufnehmen. Natürliche Personen, die nicht oder nicht dauerhaft an der Bergischen Universität Wuppertal tätig sind, können ebenfalls Kooperationspartner des Zentrums werden, sofern sie im Sinne der Aufgabenbeschreibung des Zentrums in Forschung oder Lehre tätig sind. Über die Aufnahme von Kooperationsbeziehungen zu Forschergruppen, Institutionen und natürlichen Personen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Ehrenmitglieder des Zentrums; wissenschaftlicher Beirat

- (1) Hervorragende Persönlichkeiten auf dem Gebiet der Massenspektrometrie aus Deutschland und dem Ausland können Ehrenmitglieder des Zentrums werden.
- (2) Über Vorschläge für Ehrenmitglieder wird im Vorstand mit einfacher Mehrheit abgestimmt.
- (3) Die Ehrenmitglieder bilden den wissenschaftlichen Beirat des Zentrums.

§ 8 Vorstand

- (1) Die Leitung des Zentrums für Reine und Angewandte Massenspektrometrie obliegt einem Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Zentrums gem. § 4 Abs. 1 wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit den Vorstand. Dem Vorstand gehören an der Bergischen Universität tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, die gemäß § 4 Abs. 1 zugleich Mitglieder des Zentrums sind. Der Vorstand wird aus drei Mitgliedern gebildet, von denen mindestens zwei Mitglieder ihren Forschungsschwerpunkt im Bereich der Massenspektrometrie haben müssen. Jeweils ein Vorstandsmitglied soll die folgenden drei Bereiche
a) Grundlagenforschung,
b) Transfer und Entwicklung und
c) Applikationen abdecken.
- (3) Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden des Zentrums sowie eine Stellvertretung. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seiner Stellvertretung beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die im Zentrum tätigen Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstands entgegen und berät über die Aktivitäten des Zentrums. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen; sie kann jederzeit auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder oder auf Antrag der oder des Vorsitzenden einberufen werden.
- (3) An den als öffentlich gekennzeichneten Mitgliederversammlungen können die assoziierten Mitglieder, die Kooperationspartner und der wissenschaftliche Beirat des Zentrums mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 10 Finanzierung

Die Grundausrüstung des Zentrums wird aus den vorhandenen Mitteln der im Zentrum tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bereitgestellt. Die Finanzierung von Forschungsprojekten erfolgt im Wesentlichen durch Mittel, die von Drittmittelgebern zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.

§ 11 Rechenschaftsbericht

Das Zentrum legt dem Rektorat der Bergischen Universität alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit vor.

§ 12 Änderung der Ordnung, In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung kann auf Vorschlag des Vorstands geändert werden, sofern eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung der Änderung zustimmt.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates vom 13.04.2011.

Wuppertal, den 15.04.2011

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch